

Die schweizerische Neutralität: Ein sicherer Wert in einer sich wandelnden Welt



**Positionspapier der SVP zur Neutralität als
Grundlage der schweizerischen Aussenpolitik**

16. Januar 2007

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Historischer Rückblick..... | 3 |
| 1.1 | Beginn der Neutralität in der Schweiz | 3 |
| 1.2 | Napoléon und Wiener Kongress | 3 |
| 1.3 | Neutralität begünstigt die humanitäre Rolle der Schweiz | 3 |
| 1.4 | Zu Beginn des 20. Jahrhunderts | 4 |
| 1.5 | Während des Kalten Krieges | 4 |
| 1.6 | 1990 bis 1993 | 5 |
| 1.7 | Der Aussenpolitische Bericht 1993 | 5 |
| 1.8 | Beschneidungen der Neutralität seit 1993 | 6 |
| 1.9 | Folgerungen: Die Neutralität als Grundlage des humanitären Handelns | 6 |
| 2 | Die Definition der Neutralität | 7 |
| 2.1 | Einleitung | 7 |
| 2.2 | Neutralitätsrecht | 8 |
| 2.2.1 | Rechte des neutralen Staates | 8 |
| 2.2.2 | Pflichten des neutralen Staates | 8 |
| 2.3 | Neutralitätspolitik | 9 |
| 2.3.1 | Neutralitätspolitik im Kriegsfall | 9 |
| 2.3.2 | Neutralitätspolitik in Friedenszeiten | 9 |
| 2.4 | Die Neutralität der Schweiz | 9 |
| 2.5 | Folgerungen | 10 |
| 3 | Aktuelle neutralitätspolitische Fragen..... | 10 |
| 3.1 | UNO | 10 |
| 3.2 | Bündnisse | 12 |
| 3.2.1 | PfP/EAPC/NATO | 12 |
| 3.2.2 | EU/ESVP | 14 |
| 3.2.3 | Folgerungen | 14 |
| 3.3 | Neue Konfliktformen | 15 |
| 3.3.1 | Terror und Proliferation | 15 |
| 3.3.2 | Moderne Konfliktformen | 15 |
| 3.3.3 | „Aktive“ Neutralitätspolitik des Bundesrates | 16 |
| 3.3.4 | Folgerungen | 17 |
| 3.4 | Die Schweizer Armee und die Neutralität | 17 |
| 3.4.1 | Auslandeinsätze der Armee | 17 |
| 3.4.2 | Armee XXI und Entwicklungsschritt 08/11 | 18 |
| 3.4.3 | Neue Sonderoperationskräfte der Schweizer Armee | 19 |
| 3.4.4 | Folgerungen | 19 |
| 4 | Forderungen | 20 |

1 Historischer Rückblick

1.1 Beginn der Neutralität in der Schweiz

Die Neutralität hat in keinem anderen Land eine vergleichbare Tradition wie in der Schweiz. Kein anderes Land hat die Ausgestaltung der Neutralität als völkerrechtliches Institut stärker geprägt. **Seit rund 500 Jahren ist die Neutralität in der Schweiz verwurzelt.**

Bis ins 16. Jahrhundert hinein hatten eidgenössische Truppen mit europäischen Fürsten gegen deren jeweiligen Feinde gekämpft. Das führte teilweise gar dazu, dass verschiedene Orte der Eidgenossenschaft gegeneinander kämpften. Nachdem die Machtpolitik der Eidgenossen mit der Schlacht von Marignano 1515 gescheitert war, beschränkten sie sich darauf, als Söldner unter fremder Fahne zu kämpfen.

Aus dem Dreissigjährigen Krieg (1618-1648) hielten sich die eidgenössischen Orte erfolgreich heraus. Dank geschickter Diplomatie **sicherten die europäischen Grossmächte im Westfälischen Frieden von 1648 der Eidgenossenschaft ihre Unabhängigkeit vom deutschen Reich zu.** Da die Schweiz nun neutral war, mussten sich die Mitglieder der Eidgenossenschaft auf eine gemeinsame Aussenpolitik einigen. Die Neutralität diente nicht nur dazu, die Souveränität der Schweiz zu wahren, sondern erfüllte auch innenpolitisch eine wichtige Funktion zur Wahrung des Zusammenhalts der eidgenössischen Orte. Ohne aussenpolitische Neutralität wäre es zu dieser Zeit wohl schwerlich möglich gewesen, die aussenpolitischen Vorstellungen aufgrund unterschiedlicher konfessioneller und sprachlicher Herkunft der Orte unter einen Hut zu bringen. Der Neutralität der Schweiz ist es auch zu verdanken, dass sie in der darauf folgenden Zeit von Religions- und Erbfolgekriegen verschont blieb.

1.2 Napoléon und Wiener Kongress

Während der Invasion der französischen Revolutionstruppen in den Jahren 1797 und 1798 sowie während des gegnerischen Feldzugs unter General Suworow 1799 kam es zum letzten Mal zu Neutralitätsverletzungen durch fremde Bodentruppen in der Schweiz. Die französischen Invasoren unter Napoléon brachten der Schweiz neben Krieg und Not die rechtlichen Grundlagen für eine moderne Staatsverfassung. Nachdem die konservativen europäischen Mächte Napoléon besiegt hatten, schrieben sie im **2. Pariser Frieden von 1815** eine **"immerwährende Neutralität"** der Schweiz fest. Damit erfuhr die Schweizer Neutralität **zum ersten Mal eine völkerrechtliche Anerkennung.**

1.3 Neutralität begünstigt die humanitäre Rolle der Schweiz

Auf seiner Reise im Jahre 1859 zum französischen Kaiser Napoléon III wurde der Geschäftsmann **Henri Dunant** am 24. Juni 1859 Zeuge der Schlacht von Solferino und San Martino, an welcher an einem einzigen Tag rund 6'000 Soldaten getötet und etwa 25'000 verwundet wurden. Am 17. Februar 1863 gründete Henri Dunant mit dem Schweizer General Dufour und drei weiteren Persönlichkeiten ein Komitee, aus dem später das **Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)** hervorging. Es bewegte den Bundesrat, eine internationale Konferenz einzuberufen. 1864 unterzeichneten 12 Teilnehmerstaaten eine Konvention zur Milderung der "vom Krieg un-

zertrennlichen Übel". Der Genfer Konvention traten bis 1868 alle europäischen Staaten und bis heute die grosse Mehrheit aller Staaten weltweit bei. Sie sieht vor, dass Ambulanzen, Spitäler, Krankenpersonal und Einwohner, die Verwundeten zu Hilfe kommen wollen, als neutral angesehen und nicht angegriffen werden dürfen. Umgekehrt dürfen diese aber auch keine schweren Waffen tragen. Verwundete und kranke Soldaten sollen ungeachtet ihrer Nationalität aufgenommen und gepflegt werden. 1929 wurde die Genfer Konvention durch eine zweite und nach dem Zweiten Weltkrieg 1949 durch eine dritte und vierte Genfer Konvention ergänzt. Letztere regeln den Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegsgebieten.

Die Schweiz ist heute Depositär-Staat der Genfer Konventionen und ermöglicht durch ihre Unterstützung und neutrale Aussenpolitik erst die Arbeit des IKRK in der Welt.

1.4 Zu Beginn des 20. Jahrhunderts

Die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten im Kriegsfall wurden später auch **im Haager Landfriedensabkommen von 1907 kodifiziert**. Auf Grund ihrer Neutralität hielt sich die Schweiz aus dem Kriegsgeschehen heraus, weshalb sie im Ersten Weltkrieg nicht in Kampfhandlungen verwickelt wurde. An der Friedenskonferenz von Versailles wurde die **Neutralität der Schweiz 1918 erneut völkerrechtlich anerkannt**. Im Jahr 1919 trat die Schweiz dem Völkerbund bei und wandte sich damit dem Prinzip der so genannten differenziellen Neutralität zu. Die Schweiz beteiligte sich in der Folge an wirtschaftlichen und diplomatischen Sanktionen des Völkerbunds. Mitte der 1930er-Jahre besann sich die Schweiz angesichts der zunehmenden internationalen Spannungen auf die Stärken der Neutralitätspolitik zurück. Die Schweiz trat 1938 aus dem Völkerbund aus und verfolgte fortan wieder eine integrale Neutralität. In der Folge beteiligte sich die Schweiz nicht mehr an internationalen Sanktionen.

Während des Zweiten Weltkriegs behielt die Schweiz ihre politische und militärische Neutralität bei. Wie Churchill anlässlich seiner Rede beim Empfang im Berner Rathaus im Jahre 1946 sagte, **hat es die Schweiz stets verstanden, ihre "Unabhängigkeit zu bewahren, während sie zur gleichen Zeit Weltoffenheit und den Wunsch, anderen beizustehen, an den Tag legte"**.

1.5 Während des Kalten Krieges

Nach dem Zweiten Weltkrieg **verzichtete die Schweiz aufgrund ihrer Neutralität auf einen UNO-Beitritt**. Der Gesamtbundesrat bekräftigte im März 1948 in einem Grundsatzentscheid kategorisch das Prinzip der Neutralität. Diesen Beschluss bestätigte er im Juni 1952. Die Schweiz verzichtete in der Folge auf eine Teilnahme an den entstehenden militärischen und politischen Organisationen des Brüsseler Pakts (1948), des Nordatlantikpakts (NATO) und des Europarats (1949), welchem sie erst in den 60er-Jahren beitreten sollte, und entschied sich für den Alleingang. Ebenfalls verzichtete sie in den 50er-Jahren auf eine Teilnahme an den Vorgängerorganisationen der heutigen EU.

Im Jahre 1953 wurden mit Zustimmung aller Parteien Schweizer Beobachter an die Waffenstillstandslinie nach Korea entsandt. Dies stellte den Wiederbeginn der Guten Dienste nach dem Zweiten Weltkrieg dar. **Am 15. April 1955 wurde die schweizerische Neutralität indirekt auch durch die UNO anerkannt**, da sich Österreich zu einer Neutralität nach schweizerischem Vorbild verpflichten musste. Dank dem Korea-Engagement in den 50er-Jahren zur neutralen Überwachung des Waffenstillstandes und ihrer hohen Glaubwürdigkeit erreichte die Schweiz, dass in der KSZE-

Schlussakte von Helsinki im Jahr 1975 das Recht der Staaten auf Neutralität ausdrücklich anerkannt wurde. 1986 lehnte die Schweizer Bevölkerung den UNO-Beitritt erneut ab. Auch hier war ein Hauptgrund die Unvereinbarkeit mit der Neutralität.

1.6 1990 bis 1993

Seit den frühen Neunzigerjahren ging der Bundesrat zu einer Politik über, welche die **Neutralität immer mehr in Frage stellt** und sie auf ihren rechtlichen Kern reduziert. War die Schweiz bis 1990 noch integral neutral (abgesehen vom kurzzeitigen und später bereuten Übergang zur differenziellen Neutralität während dem Völkerbund), so entstand aufgrund der Ereignisse zu Beginn der 90er-Jahre der unwiderlegbare Eindruck, der Bundesrat habe die Neutralität als Mittel der Aussenpolitik abgeschrieben. Entgegen der früher zusätzlich zum Neutralitätsrecht verfolgten Neutralitätspolitik beteiligte sich die Schweiz seit 1990 verschiedentlich aus eigenem Antrieb an Wirtschaftssanktionen der UNO (Irak 1990; Jugoslawien 1992; Haiti 1993; Afghanistan 2000). Diese Praxis hatte zur Folge, dass der Bundesrat eine vertiefte Überprüfung der Vereinbarkeit der Neutralität mit den UNO-Sanktionen ankündigte.

1.7 Der Aussenpolitische Bericht 1993

Im Aussenpolitischen Bericht 1993 war die Absicht des Bundesrates, von der integralen Neutralität abzuweichen, erstmals schriftlich festgehalten. Im Unterschied zur Zeit des Kalten Krieges sind gemäss Aussenpolitischem Bericht 1993 neu auch die folgenden Handlungen mit der Neutralität der Schweiz vereinbar:

- Teilnahme an friedenserhaltenden Operationen der UNO
- Teilnahme an wirtschaftlichen Zwangsmassnahmen der UNO
- Passive Teilnahme an militärischen Zwangsmassnahmen der UNO
- Aktive Teilnahme an militärischen Zwangsmassnahmen der UNO
- Beitritt zu regionalen Systemen der kollektiven Sicherheit
- Teilnahme an friedenserhaltenden Operationen regionaler Systeme der kollektiven Sicherheit
- Teilnahme an regionalen Wirtschaftssanktionen
- Annäherung an Systeme kollektiver Verteidigung (NATO)
- Beitritt zur EU und Mitwirkung am Ausbau der gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP/ESVP).

Dieses Dokument zeigt die Absicht der Regierung, die integrale Neutralität der Schweiz aufzugeben, in aller Klarheit – auch wenn der Bundesrat begrifflich weiterhin an der zuvor praktizierten Neutralität festhielt. Die Regierung wagte es offensichtlich nicht, der Bevölkerung klaren Wein über die innerliche Abkehr von der Neutralität einzuschenken. Implizit wurde die Neutralität der Schweiz mit diesem Bericht auf den rechtlichen Kern der Haager Konvention von 1907 reduziert. Gleichzeitig wurde damit ein schrittweiser Abbau der über Jahrhunderte praktizierten Neutralitätspolitik der Schweiz eingeleitet.

1.8 Beschneidungen der Neutralität seit 1993

Die im aussenpolitischen Bericht 1993 angekündigten „Kompatibilitäten“ mit der Neutralität wurden in den Folgejahren schrittweise verwirklicht.

- **Die Schweiz näherte sich schrittweise an die UNO an.** So trug die Schweiz neben den bereits erwähnten Wirtschaftssanktionen auch militärische Sanktionen der UNO mit, ohne Mitglied zu sein (UNPROFOR 1993; KVM 1998).
- **Die Schweiz näherte sich der Sicherheitsarchitektur der EU an.** Neben der Tatsache, dass die Schweiz eine Teilnahme an der ESVP mit der Schweizer Neutralität als kompatibel erachtet, trug die Schweiz Wirtschaftssanktionen der EU mit, welche nicht von der UNO abgesegnet wurden (Jugoslawien 1998; Myanmar 2000).
- **Es fand ebenfalls eine deutliche Annäherung an die NATO statt.** So trat die Schweiz 1996 der Partnerschaft für den Frieden (PfP) und 1997 dem Euro-Atlantischen Partnerschaftsrat (EAPC) bei. Diese Organisationen dienen dazu, Staaten auf einen NATO-Beitritt vorzubereiten.
- **Verabschiedung vom Modell des unabhängigen Kleinstaates.** Mit dem Aussenpolitischen Bericht 2000 (Präsenz und Kooperation: Interessenwahrung in einer zusammenwachsenden Welt) und dem Sicherheitspolitischen Bericht 2000 (Sicherheit durch Kooperation) fand in der offiziellen Terminologie des Bundesrates eine Abkehr vom Prinzip des neutralen, unabhängigen Kleinstaates statt. Die Schweiz soll Mitglied von UNO und EU werden und sich militärisch noch stärker an die NATO annähern.
- **Die Schweiz trat 2003 der UNO bei.** Damit ist die Schweiz fortan verpflichtet, Wirtschaftssanktionen der UNO mitzutragen und Überflugsrechte bei friedenserzwingenden Massnahmen der UNO zu gewähren. Gemäss Aussenpolitischem Bericht 1993 wäre aber sogar eine aktive Teilnahme an friedenserzwingenden Massnahmen der UNO mit der schweizerischen Neutralität vereinbar.

1.9 Folgerungen: Die Neutralität als Grundlage des humanitären Handelns

Kein Land ausser der Schweiz kennt eine Neutralität mit 500-jähriger Tradition. Kein anderes Land hat die Ausgestaltung der Neutralität als völkerrechtliches Institut stärker geprägt als die Schweiz. Die Neutralität schützte die Schweiz über Jahrhunderte davor, in kriegerische Handlungen verwickelt zu werden und garantierte der Schweiz den inneren Zusammenhalt der einzelnen Landesteile, Sprachen und Konfessionen.

Die integrale Neutralität und die dadurch entstandene hohe internationale Glaubwürdigkeit ermöglichten es der Schweiz, als Depositärstaat der Genfer Konventionen eine zentrale Rolle in der humanitären Hilfe zu spielen und Gute Dienste anzubieten. Auch wenn in friedlichen Zeiten die Neutralität oftmals als überflüssig angesehen wurde, zeigte sich in Zeiten zunehmender Spannung (wie etwa in den 1930er-Jahren, als die Schweiz wieder zu einer integralen Neutralität übergang) immer wieder, dass uns nur die integrale Neutralität einen wirksamen Schutz vor internationalen Konflikten bietet.

Unter diesem Blickwinkel ist die inoffizielle Kehrtwende, welche der Bundesrat seit dem Ende des Kalten Krieges vollzogen hat, hochproblematisch. **Offiziell der Bevölkerung noch immer die alte Neutralitätskonzeption vorgaukelnd, hat sich**

der Bundesrat intern schon lange von einer integralen Neutralität verabschiedet. Diese beabsichtigte Aushöhlung der Neutralität auf ihren rechtlichen Kern nagt an der Glaubwürdigkeit der Schweiz als unabhängiger Kleinstaat. Die Regierung nimmt so das Risiko in Kauf, dass die Schweiz in Konflikte hineingezogen wird.

Eine verlässliche, integrale Neutralitätspolitik der Schweiz ist auch eine der Grundlagen für den Erfolg des mit der Schweiz verbundenen, internationalen Komitees des Roten Kreuzes wie auch für die von der Schweiz auf internationaler Ebene angebotenen guten Dienste.

Mit seinem neuen, selbstdarstellerischen Aktivismus gefährdet der Bundesrat die Arbeit des IKRK, das für seine humanitäre Arbeit in der Welt auf einen tadellosen Ruf der Unparteilichkeit angewiesen ist.

Es braucht heute mehr denn je einen unabhängigen und wirklich neutralen Staat auf der Welt, der Konfliktparteien einen neutralen Ort zur Konfliktlösung bieten kann. Zudem ist echtes humanitäres Engagement der Schweiz nur möglich und glaubwürdig auf der Basis der integralen Neutralität. Der humanitären Schweiz kommt damit auf dem internationalen Parkett eine einzigartige und wichtige Rolle zu. Diese Rolle kann der Bundesrat aber nicht nach Belieben spielen oder nicht spielen, respektive interpretieren wie es ihm gerade passt. Hat sich die Schweiz einmal zu weit entfernt von einer echten integralen Neutralität und das Vertrauen in der Welt verspielt, wird es nur sehr schwer wieder zurückgewonnen werden können. Ein unermesslicher Verlust für unser Land, nur um die Selbstdarstellung einzelner Regierungsmitglieder und Beamter auf der Weltbühne zu ermöglichen.

2 Die Definition der Neutralität

2.1 Einleitung

Das Wort neutral oder Neutralität stammt aus dem Lateinischen (ne-utrum) und bedeutet wörtlich: „keines von beiden“. Übertragen auf den Bereich der Staatenwelt bedeutet Neutralität die Nichtbeteiligung eines Staates an einem Krieg zwischen anderen Staaten. Die Neutralität besteht aus dem **Neutralitätsrecht** und der **Neutralitätspolitik**. Das Neutralitätsrecht hat sich gewohnheitsrechtlich entwickelt. Die allgemeinen Regeln des Neutralitätsrechts wurden für den Land- und für den Seekrieg am 18. Oktober 1907 an der zweiten Haager Friedenskonferenz in zwei Abkommen erstmals schriftlich statuiert. Die Schweiz ist beiden Abkommen beigetreten. Neben dem Neutralitätsrecht, welches für alle neutralen Staaten identisch ist, entscheidet aber vor allem die rechtlich nicht kodifizierte Neutralitätspolitik über die konkrete Ausgestaltung der Neutralität. Die Neutralitätspolitik umfasst alle Massnahmen, welche ein neutraler Staat im Krieg und ein dauernd Neutraler bereits im Frieden ausserhalb seiner neutralitätsrechtlichen Verpflichtungen nach eigener, freier Beurteilung trifft, um die Glaubwürdigkeit seiner Neutralität zu gewährleisten.

2.2 Neutralitätsrecht

Die beiden Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 (Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs sowie Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekriegs) auferlegen neutralen Staaten folgende Rechte und gewähren folgende Pflichten.

2.2.1 Rechte des neutralen Staates

- **Unverletzlichkeit des eigenen Territoriums:** Insbesondere sind Kriegshandlungen auf dem Gebiet des neutralen Staates sowie die Durchfuhr von Truppen-, Munitions- oder Verpflegungskolonnen, die Überlassung von neutralem Gebiet als Operationsbasis, die Errichtung von Aushebungs- oder Werbestellen sowie Überflüge zu verhindern.
- **Abwehr von Neutralitätsverletzungen:** Der Neutrale ist berechtigt, Neutralitätsverletzungen abzuwehren, notfalls mit militärischen Mitteln (bewaffnete Neutralität).
- **Humanitäre Schutzgewährung:** Gewährung von Asyl an Flüchtlinge, Freilassung von Kriegsgefangenen, Durchzugsbewilligung für Verwundete und Kranke.
- **Mediationsrecht:** Anbieten von Guten Diensten.
- **Diplomatische Beziehungen:** Ein neutraler Staat darf diplomatische Beziehungen zu allen Staaten pflegen.
- **Wirtschaftsfreiheit:** Neutrale Staaten haben ein Recht auf freien Warenverkehr mit allen Staaten (Ausnahme Kriegsmaterial). Allerdings besteht gegenüber Kriegsführenden ein Gebot der Gleichbehandlung im Falle von staatlicher Regelung der privaten Ausfuhr und Durchfuhr von Kriegsmaterial.

2.2.2 Pflichten des neutralen Staates

- **Enthaltungspflichten:** Ein neutraler Staat darf nicht direkt an Kriegen teilnehmen und kriegführenden Staaten weder mit Streitkräften noch Kriegsmaterial noch militärischen Nachrichten oder Staatskrediten für Kriegszwecke beistehen.
- **Verhinderungspflichten:** Ein neutraler Staat muss mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln neutralitätswidrige Handlungen kriegsführender Parteien in seinem eigenen Hoheitsgebiet verhindern. Dazu muss ein Staat über eine ausreichend bewaffnete Armee verfügen.
- **Duldungspflichten:** Ein neutraler Staat muss gewisse Handlungen der Kriegsführenden dulden (Handelskontrollen, Prisengerichte).
- **Gleichbehandlungspflichten:** Ein neutraler Staat muss alle nach eigenem Ermessen über die erwähnten Neutralitätspflichten hinaus erlassenen staatlichen Beschränkungen formell gleichmässig, beziehungsweise unparteiisch, auf die Kriegführenden anwenden.

2.3 Neutralitätspolitik

Die Neutralitätspolitik umfasst all jene Massnahmen, welche ein neutraler Staat ausserhalb seiner rechtlichen Verpflichtungen nach eigenem Ermessen ergreift, um das Vertrauen der übrigen Staaten in seine Neutralität zu stärken und seiner Neutralität Profil zu verleihen. Das Ziel der Neutralitätspolitik ist es, alle möglichen Teilnehmer an einem allfälligen Konflikt davon zu überzeugen, dass der neutrale Staat unter allen Umständen an seiner Neutralität festhält und das Neutralitätsrecht einhalten kann und wird. Es müssen zwei Fälle von Neutralitätspolitik unterschieden werden:

2.3.1 Neutralitätspolitik im Kriegsfall

Im Kriegsfall sind alle neutralen Staaten zu einer Neutralitätspolitik verpflichtet. Es handelt sich um Massnahmen, die ein neutraler Staat zusätzlich zu seinen Neutralitätspflichten ergreifen sollte, um den Einbezug in einen Krieg zu vermeiden. Dazu gehören zum Beispiel:

- Die Stabilisierung des Handelsvolumens mit den Kriegführenden auf den Durchschnitt der Vorkriegszeit (Courant normal).
- Die Beschränkung oder Unterbindung des neutralitätsrechtlich an sich zulässigen privaten Waffenhandels mit Kriegführenden.

2.3.2 Neutralitätspolitik in Friedenszeiten

Neutralitätspolitik in Friedenszeiten besteht aus Massnahmen welche ein dauernd, immerwährend neutraler Staat ergreift, um den Einbezug in einen künftigen Krieg zu vermeiden beziehungsweise die Neutralitätspflichten im Kriegsfall erfüllen zu können:

- **Bündnisverbot:** Ein Beitritt zu einem Militärbündnis würde die Neutralitätspflichten im Kriegsfall aufgrund der militärischen Beistandspflicht verunmöglichen.
- **Stützpunktverbot:** Die Duldung ausländischer Truppenstützpunkte ist dem immerwährend neutralen Staat untersagt.
- **Rüstungsgebot:** Eine Armee ist unumgänglich, um die Neutralitätspflichten im Kriegsfall durchsetzen zu können.
- **Disponibilitätsgebot:** Immerwährend neutrale Staaten sollten nach Möglichkeit in Friedenszeiten ihre Guten Dienste zur Verfügung stellen (Vermittlungsmandate, IKRK, Schutzmachtätigkeit).

2.4 Die Neutralität der Schweiz

Die Neutralität der Schweiz ist nicht nur aufgrund ihrer langen Tradition einzigartig. Folgende Besonderheiten zeichnen die Neutralität der Schweiz aus. Die Schweizer Neutralität ist...

- **immerwährend:** Die Schweizer Neutralität wird seit fast 500 Jahren praktiziert und gilt als immerwährend. Die Schweiz ergreift daher auch permanente Vorkehrungen bei der Ausgestaltung der Neutralitätspolitik, um der immerwährenden Neutralität Geltung zu verschaffen.
- **bewaffnet:** Im Unterschied zu anderen neutralen Staaten, verfügt die Schweiz über eine Armee, welche es ihr im Kriegsfall ermöglicht, ihre Neutralitätspflichten auch wirklich durchzusetzen.

- **völkerrechtlich anerkannt:** Seit 1815 wurde die Schweizer Neutralität mehrfach völkerrechtlich anerkannt. Andere neutrale Staaten sind nur noch faktisch neutral (Finnland, Irland).
- **integral:** Die Schweiz hat bis 1991 eine Neutralitätspolitik verfolgt im Sinne der integralen Neutralität. Seither wurden seitens des Bundesrates und der Verwaltung erhebliche Abstriche gemacht, obwohl dies so nie kommuniziert wurde. Faktisch stellen aber der Aussenpolitische Bericht 1993 und die darauf folgenden Handlungen (mitgetragene Wirtschaftssanktionen der UNO, PfP, EAPC) des Bundesrates gravierende Verstösse gegen die integrale Neutralität dar.
- **bündnisfrei:** Es dürfen keine Defensiv-, geschweige denn Offensivbündnisse mit anderen Staaten eingegangen werden. Solche Allianzen wären einer massiven Verletzung unserer Neutralität gleichzusetzen und wären höchstens erlaubt im Falle eines Direktangriffes auf die Schweiz.

2.5 Folgerungen

Die Neutralität der Schweiz unterscheidet sich von derjenigen anderer neutraler Staaten nicht aufgrund des Neutralitätsrechts, sondern aufgrund der Neutralitätspolitik, welche sie als immerwährend neutrales Land permanent verfolgt. Seit 1991 ist die Schweizer Regierung aber daran, die Neutralitätspolitik immer mehr auszuhöhlen und auf denjenigen Standard zu reduzieren, welcher durch die Haager Konventionen vorgegeben ist. Allerdings wird dies nicht offen kommuniziert.

Gefordert ist der Mut und die Weitsicht, zu unserer traditionellen Neutralitätspolitik zu stehen und sie in all ihren Dimensionen und jenseits der Paragraphen des Neutralitätsrechts zu vertreten.

3 Aktuelle neutralitätspolitische Fragen

3.1 UNO

Nachdem der Bundesrat 1946 und das Volk 1986 einen UNO-Beitritt namentlich aufgrund der Neutralität ablehnten, hatte das Volk am 12. Juni 1994 über eine Vorlage abzustimmen, wonach die Schweizer Armee für friedenssichernde Operationen der UNO ein **Blauhelmkontingent** von 400 bis 800 Freiwilligen für Einsätze ausserhalb der Landesgrenze zur Verfügung gestellt hätte. Dieser gemäss Botschaft des Bundesrates neutralitätspolitisch problemlose Beitrag zur internationalen Stabilität wurde als eine ideale Ergänzung der bisher geleisteten Guten Dienste und als Zeichen der Solidarität mit der Völkergemeinschaft dargestellt. Zuständig für den Einsatz der Blauhelme wäre der Bundesrat gewesen. Gegen die Vorlage wurde das Referendum ergriffen und nach einem durch die SVP geführten Abstimmungskampf **verwarfen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Blauhelm-Vorlage mit 57,2 Prozent Nein-Stimmen.** Die Neutralität stand als Argument im Zentrum.

Am 3. März 2002 wurde der **UNO-Beitritt** trotz Widerstand der SVP von der Schweizer Bevölkerung mit 54,6 Prozent der Stimmen gutgeheissen. Im Vorfeld dieser Abstimmung wurde die Neutralitätsdiskussion kaum geführt. Vor entsprechenden sicherheits- und aussenpolitischen Abstimmungen bzw. Gesetzesänderungen verspra-

chen Bundesrat und Parlament der Bevölkerung jeweils, an der Neutralität werde sich nichts ändern bzw. diese werde - im Falle des UNO-Beitritts - gar noch gestärkt. Gerade vor diesen Abstimmungen wäre es aber angebracht gewesen, die Grundsatzfrage der Neutralität eingehend zu diskutieren. **Stattdessen wurde die Bedeutung des neutralitätspolitischen Wandels bewusst heruntergespielt und Kritiker als Ewiggestrige oder gar als Lügner hingestellt.**

In seiner Bilanz nur ein Jahr nach dem Beitritt formulierte der Bundesrat den **Sitz im UNO-Sicherheitsrat** als mittelfristiges Ziel, was seither in regelmässigen Abständen bekräftigt wird. Auch beim Entscheid, supra- bzw. internationalen Organisationen beizutreten, geht es letztlich immer um die Frage der Neutralität. **Doch neutralitätspolitische Überlegungen wurden und werden vom Bundesrat jeweils verharmlost und als völlig unbegründet abgetan.** Dies insbesondere vor dem Hintergrund der UNO-Mitgliedschaft der Schweiz und diesem unverständlichen Bestreben des Bundesrates, trotz abgegebener Neutralitätserklärung bald auch im Sicherheitsrat Einsitz zu nehmen.

Es ist aber nun einmal schlicht nicht möglich, als Mitglied des UN-Sicherheitsrates gleichzeitig eine Aussenpolitik im Sinne der integralen Neutralität zu betreiben.

Der Bundesrat beschränkt sich dabei auf eine Politik der kleinen Schritte. Er höhlt die Neutralitätspolitik aus und zieht sich auf das einfache Neutralitätsrecht zurück. Diese Salamtaktik ist dem Bundesrat bisher zweifellos erfolgreich geglückt: Faktisch wird die Schweiz international zunehmend nur noch differentiell neutral wahrgenommen. Dies schadet der Glaubwürdigkeit der schweizerischen Neutralität zusehends. Nach weiteren, die Neutralität in Frage stellenden Schritten, die bereits in Planung sind, wird die Bevölkerung eines Tages vor vollendeten Tatsachen stehen. Die Schweizer werden realisieren müssen, dass der Bundesrat die integrale Neutralität vollständig abgeschafft hat.

Die SVP respektiert den Volksentscheid für den Beitritt zur UNO. Sie fordert aber den Bundesrat auf, speziell in aussen- und sicherheitspolitischen Fragen gegenüber den entsprechenden Gremien der Vereinten Nationen **äusserste Zurückhaltung** an den Tag zu legen und unsere **Neutralität konsequent zu wahren.** Es ist bedauerlich, dass durch die Vollmitgliedschaft in dieser äusserst bürokratischen Organisation viele Ressourcen und Steuergelder verloren gehen, die im Sinne unserer guten Dienste effizienter zum Wohle der Welt hätten eingesetzt werden können. **Leider hat sich die Schweiz mit dem Beitritt zur UNO die Möglichkeit verbaut, als letzter wirklich neutraler Staat der Welt einen viel grösseren Beitrag zum Frieden zu leisten, als dies in der UNO je machbar sein wird.**

3.2 Bündnisse

Die Freiheit von militärischen Bündnissen ist eine grundlegende Bedingung der schweizerischen, immerwährenden, integralen und bewaffneten Neutralität. Denn: Jeder Staat hat eine Armee, entweder die eigene oder eine fremde. **Eine Mitgliedschaft in einem militärischen Bündnis wie der NATO würde uns zwingen, alle anderen Mitglieder unter gewissen Voraussetzungen militärisch zu unterstützen.** Wie schnell dies gehen und welche Konsequenzen dies haben kann, haben die Anschläge vom 11. September 2001 in New York gezeigt, als die NATO zum ersten Mal in ihrer Geschichte einen Fall der gegenseitigen Beistandspflicht erklärte. Doch auch die EU ist immer stärker im Begriff, eine gemeinsame Verteidigungspolitik zu entwickeln und **immer mehr Verteidigungskompetenzen auf der supranationalen Ebene anzusiedeln.** Zudem kooperieren die EU und die NATO immer enger im sicherheitspolitischen Bereich. Aufgrund dieser Entwicklung ist ein EU-Beitritt der Schweiz schon aufgrund einer glaubwürdigen Neutralitätspolitik völlig undenkbar.

3.2.1 PfP/EAPC/NATO

Nach dem Ende des Kalten Krieges und unter dem Eindruck von neuen Machtkonzentrationen auf der Welt hat auch die NATO ihre Rolle überdacht und neu definiert. Sie will vermehrt eine globale Rolle spielen und entwickelt sich zu einem weltweit einsetzbaren **Interventionsinstrument**, hauptsächlich gesteuert von einigen wenigen mächtigen Staaten.

Die NATO unterhält heute mit der so genannten Nato Response Force (NRF) eine **stehende Eingreiftruppe** und führt mit der International Security Assistance Force (ISAF) in Afghanistan einen immer blutigeren Krieg gegen Aufständische und Terroristen. **Wie überfordert die daran teilnehmenden Soldaten sind**, haben zum Beispiel die Ende Oktober 2006 veröffentlichten Bilder von in Afghanistan mit Totenköpfen spielenden Angehörigen der ISAF (Bundeswehr) gezeigt. Zudem fordert die NATO mittlerweile auch von Ländern wie Deutschland immer lauter, ihre kämpfenden Truppen im Süden von Afghanistan zu unterstützen. Auch dies zeigt, **wie schnell sich ein Friedensförderungsdienst in die Teilnahme an einem gewaltsamen Konflikt verwandeln kann.**

Um Nichtmitglieder näher an die militärische Allianz anzubinden, hat die NATO zudem die **Partnerschaft für den Frieden (PfP)** geschaffen. Gemäss PfP-Grundlagendokumenten ist der Zweck von PfP „the development, over the longer term, of forces that are better able to **operate** with those of the members of the North Atlantic Alliance“ (“die langfristige Entwicklung von Streitkräften, die besser in der Lage sind mit anderen NATO-Armeen zusammen eingesetzt zu werden“). Der Euro-Atlantische Partnerschaftsrat (EAPC) ist dabei das Bindeglied zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern. In beiden Organisationen ist die Schweiz heute als Mitglied aktiv. Sie verletzt damit seit Jahren die Grundsätze der Neutralität.

Die schweizerische Neutralität kann ihre Wirkung und ihre Glaubwürdigkeit bei den anderen Nationen nur behalten, wenn sie sie ununterbrochen praktiziert und bei jedem sich bietenden Anlass neu gelebt und bekräftigt wird. Dazu gilt es sicherzustellen, dass die Regierung nicht einfach handeln kann, ohne zuvor die aussenpolitischen Kommissionen beziehungsweise das Parlament konsultiert zu haben. Das Verhalten der Regierung im Jahre 1997, als die Aussenpolitischen Kommissionen nur wenige Stunden vor dem bundesrätlichen Beschluss über den Beitritt zur Partnerschaft für den Frieden (PfP) mittels einer schriftlichen Kurzmitteilung ins

Bild gesetzt wurden, ist unhaltbar. In Art. 166 und 184 der Bundesverfassung sowie in Art. 24 und 152 des Parlamentsgesetzes wird klar festgehalten, dass die Bundesversammlung an der Gestaltung der Aussenpolitik beteiligt ist. Den Aussenpolitischen Kommissionen kommt dabei eine besondere Rolle zu. Aus diesem Grunde können bundesrätliche Verlautbarungen oder Stellungnahmen in solchem Zusammenhang nicht geäussert werden, bevor die Aussenpolitischen Kommissionen der beiden Räte entsprechend konsultiert worden sind. Dieser in Verfassung und Gesetz festgehaltene Grundsatz ist zu respektieren.

Wir fordern auch den Gesamtbundesrat dazu auf, auf einzelne Mitglieder, die sich eigenmächtig über die Grundzüge der integralen Neutralität hinwegsetzen, entsprechend Einfluss zu nehmen.

Heute müssen wir einsehen, dass der strategische Umbruch im Jahre 1990 nicht zum damals euphorisch beschworenen allgemeinen Weltfrieden führte. Nur ein paar Monate später herrschte auf dem Balkan wieder Krieg, nur wenige hundert Kilometer von der Schweiz entfernt. Und auch die Erwartung einer "machtfreien" Welt erwies sich als Illusion. Kosovo, Afghanistan, Irak – spätestens seit den Terroranschlägen auf die USA am 11. September 2001 wurde deutlich, dass sich die Bedrohungslage bereits wieder massiv verändert hat und dies wohl auch in Zukunft so weitergehen wird. Dabei muss uns bewusst werden, dass die Schweiz allein seit ihrem Bestehen als Bundesstaat gewaltige Veränderungen ihres Umfeldes erlebt und mit einer kurzen Ausnahme (Völkerbund) immer an der integralen, immerwährenden und bewaffneten Neutralität festgehalten hatte. **Angesichts der 500-jährigen Tradition unserer Neutralität ist daher die schleichende Umformulierung der schweizerischen Neutralitätspolitik seit Beginn der 90er-Jahre gut zu überdenken und der Bevölkerung durch den Bundesrat offen zu kommunizieren. Der Bundesrat hat die Karten auf den Tisch zu legen!**

Eine Annäherung an oder gar eine Integration der Schweiz in die NATO-Architektur verletzt die langjährigen und bewährten Grundsätze schweizerischer Aussenpolitik und integriert unser Land in ein Bündnis des neuen internationalen Interventionismus. Die erste derartige NATO-Mission in Afghanistan ist zu einem Abenteuer geworden, welches die NATO unbedingt erfolgreich beenden muss, will sie nicht ihre gesamte neue Ausrichtung in Frage stellen. Die Zusammenlegung der amerikanischen Operation Enduring Freedom und der ISAF in Afghanistan ist ein deutliches Zeichen.

Für die Schweiz bedeutet dies, dass sie ihre Beteiligung an ISAF und auch an anderen NATO-Missionen wie im Kosovo (Swisscoy im Rahmen der KFOR) sofort beenden respektive überdenken muss. Unser Engagement in PfP ist einzufrieren, mittelfristig ein Ausstieg anzustreben.

Die drei international angesehenen Genfer Zentren (für Sicherheitspolitik, für humanitäre Minenräumung und für die demokratische Kontrolle der Streitkräfte), die von der Schweiz bisher als Beitrag zu PfP bezahlt und geführt wurden, können problemlos auch ausserhalb von PfP weiterarbeiten. Sie werden damit sogar noch glaubwürdiger.

3.2.2 EU/ESVP

Im Jahre 1992 deponierte der Bundesrat in Brüssel das Beitrittsgesuch der Schweiz zur EU. Obwohl das Volk einen EU-Beitritt in aller Deutlichkeit verworfen hat und obwohl **eine gemeinsame europäische Verteidigungspolitik in Verwirklichung ist**, weigert sich der Bundesrat bis heute, das Gesuch zurückzuziehen. Die Landesregierung ist offenbar der Ansicht, dass ein Beitritt mit der Neutralität durchaus vereinbar ist und verweist jeweils gerne auf andere neutrale EU-Mitglieder. Hier gilt es anzuführen, dass Schweden und Finnland aufgrund ihres EU-Beitrittes die Neutralität aufgeben haben und sich heute nur noch allianzfrei nennen. Österreich führt ebenfalls diesbezügliche Diskussionen. Für Österreich, dem man die Neutralität im Kalten Krieg aufgezwungen hat, dürfte dies sowieso nicht allzu schwer fallen.

Die Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union wurde im Jahre 1992 mit dem Vertrag von Maastricht beschlossen. In den Verträgen von Amsterdam und Nizza erfuhr sie wesentliche Änderungen und Erweiterungen. So wurde im Jahre 2000 in Nizza eine Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) beschlossen. Dieses als „europäische NATO“ bezeichnete Kriseninterventionsinstrument soll die Handlungsfähigkeit der EU sicherstellen und der EU weiteres aussenpolitisches Gewicht verleihen.

Die EU verfügt, ebenso wie die NATO, über keine eigenen Soldaten oder gar eine europäische Armee. Stattdessen greift die EU auf die Streitkräfte der Mitgliedstaaten zurück, neuerdings in Form der so genannten **EU-Kampfgruppen**. Dabei handelt es sich um schnell mobilisierbare Kampfgruppen mit Beteiligung der verschiedenen EU-Mitglieder. Die EU will sich mit diesen Einheiten ab 2007 die militärischen Fähigkeiten zum raschen Eingreifen in Krisenregionen weltweit verschaffen. Rechtliche Basis für einen Einsatz dieser EU-Bataillone sind die im Amsterdamer-Vertrag (1999) festgeschriebenen "Petersberg Missionen". Diese sehen auch die Möglichkeit für Kampfeinsätze vor. **Damit entwickelt sich auch die EU immer mehr zu einer weltweit militärisch agierenden Organisation. Ein weiterer Grund, weshalb eine EU-Mitgliedschaft der Schweiz mit der integralen Neutralität niemals zu vereinbaren wäre.**

3.2.3 Folgerungen

Sowohl die Mitgliedschaft in EU oder NATO und PfP, wie auch jegliche Beteiligung an entsprechenden Missionen widersprechen der schweizerischen Neutralitätspolitik diametral. Wir würden damit in Konflikte hineingezogen, die wir als neutraler Kleinstaat nicht bewältigen können und die zu werten und zu beeinflussen uns nicht zusteht. **Der Drang des Bundesrats zu einem immer stärkeren Engagement der Schweizer Armee gerade im Rahmen von NATO-Missionen ist damit als eine schleichende Zerstörung unserer integralen Neutralität zu verstehen.** Diese Neutralität im Sinne einer intelligenten Sicherheitspolitik ausserhalb jeglicher Bündnisse, die uns länger vor Krieg und Zerstörung bewahrt hat als jede internationale Organisation der Welt dies hätte tun können, steht heute auf dem Spiel.

3.3 Neue Konfliktformen

3.3.1 Terror und Proliferation

Zu den unmittelbaren Hauptbedrohungen unseres Landes und der Schweizer Bevölkerung gehören heute der **internationale Terrorismus** und die **Proliferation von Massenvernichtungswaffen**.

Die Anschläge gegen das World Trade Centre in New York oder die Bombenexplosionen in Madrid und London führen uns vor Augen, wie überraschend und mit welchen Konsequenzen etwa islamistische Terroristen in den westlichen Gesellschaften zuschlagen können. Die **starke Einwanderung in die Schweiz**, gerade auch aus Konfliktgebieten im Nahen und Mittleren Osten, führt dazu, dass bei uns vermehrt Menschen leben, die sich zum Beispiel von einem Einmarsch der USA und ihrer Alliierten in den Irak oder Afghanistan direkt und persönlich betroffen fühlen. Ein Aufbau dieses **gefährlichen Gewaltpotentials in unserem Land** selber kann unter anderem durch eine konsequente Politik der Nichteinmischung verhindert werden, durch eine Politik der Nichtteilnahme an Konflikten, durch eine gelebte und glaubwürdige integrale Neutralität der Schweiz.

Ähnlich wie mit dem Terror verhält es sich mit der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Trotz grosser Bemühungen internationaler Organisationen und zahlreichen Verträgen und Abkommen im Bereich der Abrüstung, verlaufen die entsprechenden Bemühungen offenbar im Sande. Noch nie gab es auf der Welt **so viele unberechenbare Regimes, die Zugang zu Atomwaffen** haben oder mindestens kurz davor stehen. Nordkorea und der Iran sind Beispiele. Etwa aufgrund des Zustandes der Armeen gewisser ehemaliger Länder der Sowjetunion muss auch davon ausgegangen werden, dass es heute sogar einzelnen terroristischen Organisationen gelingen könnte, an atomare Sprengköpfe oder chemische und biologische Waffen zu kommen. **Nur die Rückkehr zu einer konsequenten Neutralitätspolitik kann den Kleinstaat Schweiz angesichts derartiger sicherheitspolitischer Herausforderungen aus dem Fadenkreuz dieser unberechenbaren Akteure heraushalten.** Eine „aktive“ Neutralitätspolitik, wie dies Bundesrätin Calmy-Rey anstrebt, vergrössert aber das Potenzial für terroristische Anschläge auch in der Schweiz.

3.3.2 Moderne Konfliktformen

Immer häufiger spielen sich Konflikte heute zwischen nichtstaatlichen Akteuren oder zwischen Nationalstaaten und einem oder mehreren nichtstaatlichen Akteuren ab. Der jüngste Libanon-Krieg mag hier als Beispiel dienen: Auf der einen Seite stand der mit den USA verbundene Nationalstaat Israel, auf der anderen Seite die unter anderem durch den Iran unterstützte islamistische Organisation Hisbollah, die vom Territorium des Libanon aus operiert.

Nachdem Hisbollah-Anhänger in Bern demonstrierten, kritisierte unsere Ausenministerin Israel und beging damit eine klare Verletzung der schweizerischen Neutralitätspolitik. Während sich der Einsatz für einen Waffenstillstand im Sinne einer Vermittlertätigkeit durchaus rechtfertigen liess, verurteilte aber die Ausenministerin die militärische Reaktion Israels als „ganz klar unverhältnismässig“. Die Antwort Israels kam postwendend: Die Schweizer Kritik sei unausgewogen und unangebracht.

Die Einmischung in Konflikte, wo nichtstaatliche Akteure beteiligt sind, ist äusserst problematisch. Nichtstaatliche Akteure werden häufig gesteuert, finanziert oder ausgerüstet von anderen Mächten, die damit auch ihre eigenen Interessen verfolgen.

Insbesondere die Kontrolle von Rohstoffen und Wasser wird auch in Zukunft für viele Grossmächte Grund genug sein, um Konflikte zum Beispiel in Afrika oder Asien zu schüren und ihre Einflussgebiete auszudehnen.

Sich in derart unübersichtliche Situationen auch noch einmischen zu wollen und das Gefühl zu haben, man habe als Schweizer Bundesrat etwas zu sagen, zeugt von einer hohen Masse an Naivität. Der einzige Weg für den Kleinstaat Schweiz ist eine konsequente Anwendung seiner Neutralitätspolitik im integralen Sinne, das Angebot von neutraler humanitärer Hilfe und selbstverständlich, wie im Falle des Libanons, die Unterstützung und allenfalls Evakuierung seiner betroffenen Staatsbürger vor Ort.

3.3.3 „Aktive“ Neutralitätspolitik des Bundesrates

Voraussetzung für das Bestehen eines neutralen Staates ist es, eine glaubwürdige und Vertrauen schaffende Neutralitätspolitik zu betreiben. Dies ist mit undifferenzierten Äusserungen nicht gewährleistet. Bei unüberlegten kritischen Äusserungen versteht sich von selbst, dass eine kriegführende Partei misstrauisch werden und an der Neutralität eines Staates zweifeln kann.

Widersprüchlichkeiten und einseitige Äusserungen stehen deshalb einer glaubwürdigen und berechenbaren Neutralitätspolitik diametral entgegen und werden nicht nur von den Konfliktparteien, sondern von der ganzen Staatengemeinschaft gehört und zur Kenntnis genommen. Neutralitätspolitik ist deshalb immer eine Frage der Glaubwürdigkeit, und diese wird von der Aussenministerin durch ihre neue Aussenpolitik sträflich untergraben.

Mit ihren deplazierten und neutralitätsfeindlichen Stellungnahmen – die kürzlich erfolgte, erneute Ankündigung einer Schweizer Bewerbung um einen Sitz im UNO-Sicherheitsrat ist ein weiteres Beispiel – manövriert die Aussenministerin die Schweiz und ihre Bewohner in eine äusserst unangenehme Lage.

Die schweizerische Regierung hat nicht den Auftrag, eine politische Erziehung vorzunehmen und für eine gewisse Gesinnung im Volk zu sorgen. Sie ist lediglich dazu verpflichtet, eine Aussenpolitik zu betreiben, die einem neutralen Staat gerecht wird; eine Politik zu betreiben, die unser Land nicht in Konflikte hineinzieht, welche dann die Bürger ausbaden haben. Statt sich auf die bewährte und parteilose humanitäre Tradition der Schweiz zu beschränken, hat Bundesrätin Calmy-Rey begonnen, bei Konflikten einseitig Stellung und Einfluss zu nehmen. **Humanitär helfen und gleichzeitig Partei sein lässt sich aber nicht vereinbaren.** Damit setzt die EDA-Chefin die gesamte Tradition der Guten Dienste und neutralen Hilfe unseres Landes egoistisch und leichtsinnig aufs Spiel.

Was Bundesrätin Calmy-Rey eine „aktive“ Neutralitätspolitik nennt, ist in Wirklichkeit nichts anderes als einseitige Parteinahme und damit ein Bruch mit unseren bewährten aussenpolitischen Traditionen.

„Aktive“ Neutralität gibt es gar nicht und schliesst sich aus, der Begriff ist ein Widerspruch in sich selbst. Entweder stellt man sich in einem Konflikt auf die Seite von einer Partei oder man bleibt neutral. Kompromisse dazwischen sind nur unglaubwürdig und schädlich für unser Land.

Die Aussenministerin ist deshalb verpflichtet, unsere integrale Neutralität aktiv zu vertreten. Wenn sie aus persönlichen Motiven nicht bereit ist, diesen Verfassungsauftrag zu erfüllen, hat sie zurückzutreten.

3.3.4 Folgerungen

Auch nach dem Ende des Kalten Krieges und trotz einer rasanten Veränderung moderner Konfliktformen und -abläufe ist das Konzept der integralen Neutralität heute mehr denn je die einzige Möglichkeit für die Schweiz, nicht selber Teil eines Konfliktes zu werden. Dank wachsender Globalisierung und Vernetzung der Welt können kleine Ereignisse immer schneller immer grössere Auswirkungen haben. Statt einseitig für eine Partei Stellung zu nehmen, ist der Bundesrat verpflichtet, integral neutral zu bleiben und die Guten Dienste der Schweiz, zum Beispiel in Form von Vermittlung, Schutzmandaten oder parteiloser humanitären Hilfe anzubieten.

3.4 Die Schweizer Armee und die Neutralität

3.4.1 Auslandeinsätze der Armee

Im Juni 2001 haben Volk und Stände äusserst knapp mit 51 Prozent einer Militärgesetzrevision zugestimmt, welche die Ausbildungszusammenarbeit mit ausländischen Armeen sowie die Bewaffnung von Schweizer Soldaten bei deren Auslandeinsätzen erlaubt, damit auch die Schweiz der internationalen Gemeinschaft bewaffnete Truppen zur Verfügung stellen kann.

Heute beteiligt sich die Schweiz im internationalen Nachvollzug an der NATO-Truppe KFOR im Kosovo mit einer Kompanie (Swisscoy) und unterstützt die EU-Mission EUFOR in Bosnien in Zugsstärke. Gerade der Nutzen der Swisscoy muss aber mittlerweile angezweifelt werden. Trotz Tausenden von Soldaten im kleinen Kosovo sind namhafte Fortschritte nicht absehbar. Im Gegenteil spitzt sich der Konflikt langsam wieder zu, nachdem Serbien den Kosovo wiederholt als integraler Teil der Nation bezeichnet hat. Aber eben: Mitgegangen bedeutet auch hier mitgefangen.

Daneben entsendet die Schweizer Armee vier Offiziere in den Stab der NATO-Truppe ISAF in Afghanistan. Und die ISAF führt dort mittlerweile Seite an Seite mit den amerikanischen Streitkräften einen verlustreichen Krieg gegen lokale Widerstandskämpfer. Während einerseits die Effizienz und der Nutzen all dieser Missionen insgesamt angezweifelt werden muss, bergen sie gleichzeitig eine immense Gefahr für die Neutralität der Schweiz und damit für die Sicherheit der Schweizer Bevölkerung.

Internationale islamistische Terrornetzwerke werden sich sehr genau merken, welche ausländischen Armeen in ihrem Land aktiv sind. Die SVP lehnt deshalb Auslandeinsätze der Schweizer Armee als Mittel zur Demokratisierung und Befriedung der Welt ab.

Es ist unübersehbar, wie Auslandeinsätze der Armee die Neutralitätspolitik der Schweiz aushöhlen und welche unnötigen Gefahren sie für die Schweizer Bevölkerung provozieren können.

Allzu häufig dienen diese internationalen Missionen den Interessen von Grossmächten und Militärbündnissen wie der NATO und bedrohen das Ansehen der neutralen Schweiz in der Welt.

Die SVP befürwortet hingegen den Einsatz von unbewaffneten, neutralen Militärbeobachtern wie etwa an der Demarkationslinie zu Nordkorea, wo die Schweiz dank ihrer Neutralität von den Parteien heute überhaupt noch geduldet wird. Genauso unterstützen wir das Angebot unserer traditionellen Guten Dienste, den Einsatz von Mitteln wie dem Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe bei grossen Katastrophen, das neutrale Internationale Komitee des Roten Kreuzes oder Einsätze im Bereich der Minenräumung in Zusammenarbeit mit zivilen Organisationen.

In diesem Sinne widerspricht es auch erst recht der schweizerischen Neutralitätspolitik und unserem Verständnis der Begründung der allgemeinen Wehrpflicht, wenn in Zukunft Angehörige der Schweizer Armee zum Ausbildungs- oder Friedensförderungsdienst im Ausland gezwungen werden sollen. Noch gefährlicher wird es, wenn Bundesrat und Parlament Auslandeinsätze der Schweizer Armee neu nicht einmal mehr auf der Grundlage eines OSZE- oder UNO-Mandates bewilligen wollen, sondern eine Zustimmung des so genannten Einsatzstaates bereits genügen soll. Während einerseits bereits die Definition „Einsatzstaat“ äusserst fragwürdig ist, sind andererseits Situationen denkbar, wo Schweizer Soldaten gegen den Willen von Grossmächten im Ausland eingesetzt werden. Verheerende Folgen für die neutrale Stellung unseres Landes in der Welt sind absehbar. Die SVP wird entsprechende Reformbestrebungen in der Militärgesetzgebung bekämpfen.

3.4.2 Armee XXI und Entwicklungsschritt 08/11

Im Mai 2003 wurde von Volk und Ständen die Armee XXI als wohl bisher grösste Armee reform gutgeheissen. **Die Armeeplaner gehen aber einseitig und eigenmächtig davon aus, dass für die Armee XXI eine autonome Verteidigung unmöglich ist; dies offenbar im Bewusstsein, dass es somit im Ernstfall keine Alternative zum Anschluss an ein Militärbündnis mehr gäbe. Diese Beurteilung entspricht faktisch einer Selbstaufgabe unseres Landes im Kriegs- und Konfliktfall und ist eine klare Absage an die immerwährende, bewaffnete, integrale Neutralität der Schweiz.**

Zwischenzeitlich genügt der Entwicklungsschritt Armee XXI den Armeeplanern bereits nicht mehr, und der Bundesrat hat weitere Reformen in die Vernehmlassung geschickt. Im so genannten Entwicklungsschritt 08/11 sind als eigentliche Kampftruppe nur noch 18'500 Angehörige der Armee vorgesehen. Damit kann eine Verteidigung der Schweiz definitiv nicht mehr garantiert werden. Das im Sicherheitspolitischen Bericht 2000 vorgesehene Konzept „Sicherheit durch Kooperation“ wird unweigerlich dem Konzept „Sicherheit durch Unterordnung“ bzw. Bündnisanschluss weichen müssen. Damit wird nicht nur das Fundament der Armee XXI grundlegend verändert, bevor sie überhaupt umgesetzt ist, sondern auch die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz, ihre Neutralitätspflichten im Falle einer Neutralitätsverletzung bewaffnet durchzusetzen. Kooperation heisst Annäherung an Bündnis! Zwar proklamiert man mit diesen weiteren Schritten noch keinen direkten NATO-Beitritt, kommt diesem aber wieder ein gutes Stück näher.

3.4.3 Neue Sonderoperationskräfte der Schweizer Armee

Das VBS ist zurzeit dabei, gestützt auf die Verordnung über den Truppeneinsatz zum Schutz von Personen und Sachen im Ausland, das so genannte Armeeaufklärungsdetachement (AAD 10) als **neue, professionelle Sonderoperationstruppe nach ausländischem Vorbild** aufzubauen. Deren Ausbildung, die offenbar aus gewissen Gründen teilweise im Ausland stattfindet, und vor allem die ständige Verfügbarkeit dieser knapp hundert Berufssoldaten macht sie zu einem allzu idealen Instrument für **Auslandeinsätze im Verbund mit Sonderoperationskräften anderer Länder, zum Beispiel zugunsten der NATO in Afghanistan**. Die SVP wird sehr genau beobachten, in welchem Rahmen und für welche Arten von Missionen diese neue Einheit eingesetzt wird. Sie behält sich vor, bei jeglicher Belastung der integralen schweizerischen Neutralität infolge von Auslandseinsätzen oder Kooperationen mit ausländischen Armeen die sofortige Auflösung des AAD 10 zu verlangen. Geheime Operationen im Ausland, womöglich im Verbund mit anderen Armeen, der EU oder der NATO sind schädlich für unsere Neutralität und widersprechen den Interessen unseres Landes.

3.4.4 Folgerungen

Bilder von Schweizer Soldaten, die sich in einer internationalen Mission am anderen Ende der Welt plötzlich gezwungen sehen, Gewalt anzuwenden oder von gewissen Situationen überfordert sind, können heute in kurzer Zeit um die Welt gehen, gefährliche Konsequenzen haben und dazu führen, dass die Schweiz nicht mehr als neutraler Staat wahrgenommen wird. Was diese Konsequenzen sein können, haben wir in London, Madrid und New York, respektive Washington gesehen. **Um die Schweizer Bevölkerung vor modernen Bedrohungen zu schützen, ist die Beteiligung an internationalen Missionen, den so genannten Peace Support Operations (PSO), so schnell wie möglich wieder aufzugeben**. Der Bundesrat hat ausschliesslich den Verfassungsauftrag nach Art. 58 Abs. 2 BV umzusetzen:

„Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens; sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung.“

4 Forderungen

Forderung 1:

Zurück zur integralen Neutralität als Grundlage für unser humanitäres Engagement!

Die bewährte Tradition des humanitären, neutralen Engagements der Schweiz wird in unserer multipolaren und konfliktreichen Welt immer wichtiger. Wir sind das letzte wirklich neutrale Land überhaupt und tragen deshalb eine grosse Verantwortung zum Erhalt dieser von der ganzen Welt respektierten, echten Neutralität. Nur auf dieser Basis ist es für unseren Kleinstaat zudem möglich, einen realen Beitrag zum Frieden zu leisten. Jede internationale Bindung, Einmischung und Beteiligung schränkt unsere Handlungsfähigkeit deshalb ein und schwächt unsere Stellung. Als Depositärstaat der Genfer Konventionen und damit als eigentliche Schutzmacht des humanitären Völkerrechts dürfen wir etwa die Arbeit des IKRK auf keinen Fall durch eine Abkehr von unserer integralen Neutralität gefährden. **Die SVP bekennt sich zur integralen Neutralität und damit zur humanitären Tradition der Schweiz in der Welt.**

Forderung 2:

Auf der Basis unserer integralen Neutralität müssen die guten Dienste wieder gestärkt werden!

Niemand kann auf mehreren Hochzeiten tanzen! Aufgrund von neuen Konfliktformen, diffusen Konfliktlinien und daraus entstehenden neuen Bedrohungsformen ist es wichtiger denn je, nicht als Konfliktpartei wahrgenommen zu werden. Eine integrale Neutralitätspolitik, welche durch Unparteilichkeit statt durch einseitige Parteinahme glänzt, führt die Stärken der Schweiz in der Vergangenheit auf die zukünftigen Bedrohungsformen fort. Mit einer integralen Neutralitätspolitik kann die Schweiz als humanitärer Staat und durch die Wahrnehmung von Guten Diensten viel mehr bewirken, als durch deplazierte und undifferenzierte Äusserungen, welche von der Bevölkerung nicht getragen werden. **Wir fordern deshalb eine aussenpolitische Rückbesinnung auf das Angebot der guten Dienste und lehnen jeglichen Interventionismus in Konflikten im Ausland ab.**

Forderung 3:

Kein unüberlegter Aktivismus!

Seit Anfang der 90er-Jahre ist der Bundesrat mit einer Salami-Taktik Schritt für Schritt von der integralen Neutralitätskonzeption abgewichen. Der Bevölkerung hat er hingegen immer vorgegaukelt, es bleibe alles beim Alten. Fakt ist, dass die Schweiz seit 1990 Wirtschaftssanktionen auch ohne UNO-Mandat mitgetragen hat, eine Annäherung an die NATO vollzogen hat, der UNO beigetreten ist, heute EU-Sanktionen mitträgt und die Bevölkerung trotz allem noch immer im Glauben gelassen wird, die Schweiz sei integral neutral. Einmal mehr hat der Bundesrat eine Politik gegen den Willen der Bevölkerung betrieben. **Die SVP fordert die Rückkehr zu einer glaubwürdigen Neutralitätspolitik und die Beachtung der Grundsätze der integralen Neutralität.** Die vom Bundesrat eingeschlagene Richtung und einseitige und unüberlegte Stellungnahmen der Aussenministerin gefährden unsere 500-jährige Neutralitätstradition. Sie helfen aber wenig, wenn es darum geht, die internationale Glaubwürdigkeit der neutralen Schweiz zu stärken. Gerade bei einer Einmischung in Konflikte mit nichtstaatlichen Akteuren steigt die Gefahr für die Schweiz, die Gewalt zu importieren, aber im Übrigen nichts zu erreichen. Humanitär helfen und vor Ort womöglich noch militärisch Partei sein, lässt sich nicht vereinbaren. **Das EDA hat in Zukunft wieder unsere integrale Neutralität aktiv zu vertreten und jeglichen aussenpolitischen Aktivismus zu unterlassen.**

Forderung 4:

Keine weitere sicherheitspolitische Annäherung an die EU und die NATO!

Die Schweiz ist mit dem Beitritt zu Schengen/Dublin Mitglied von zwei der drei Säulen der EU. Nur bei der gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP und ESVP) macht die Schweiz heute nicht mit. Die EU versucht mit ihren Kampfgruppen, stehende Heere auf supranationaler Ebene anzusiedeln, um ein Gegengewicht zur NATO zu spielen und ebenfalls in aller Herren Länder eingreifen zu können. Ein solches Gebaren kann ein neutraler Kleinstaat nicht mittragen. **Die SVP fordert daher, dass sich die Schweiz nicht weiter an einseitigen Sanktionen der EU beteiligt und sich nicht in die ESVP integriert. Ein EU- oder NATO-Beitritt steht auf keinen Fall zur Diskussion, weshalb konsequenterweise auch die aussen- und sicherheitspolitische Kooperation mit der EU abzulehnen und innerhalb von PfP einzufrieren ist.**

Forderung 5:

Keine Auslandseinsätze der Schweizer Armee!

Auch wenn Konflikte und Kriege aufgrund ihrer medialen Nähe heute bei uns oft irrtümlich das Gefühl bewirken, wir seien direkt betroffen und verpflichtet, etwas zu unternehmen, lehnt die SVP Auslandseinsätze der Schweizer Armee ab. Die SVP fordert zudem einen sofortigen Stopp des Ausbaus der laufenden Auslandseinsätze und deren mittelfristigen Abschluss (Kosovo, Afghanistan, Bosnien). **Die Schweizer Armee hat sich auf ihren Verfassungsauftrag zu konzentrieren und den Schutz der Bevölkerung im Inland zu gewährleisten.** Dazu muss sie aber über eine genügend grosse Truppenstärke verfügen. Die SVP lehnt daher den Entwicklungsschritt 08/11 ab, der eine eigentliche Kampftruppe von nur noch 18'500 Personen vorsieht. Eine glaubwürdige Neutralitätspolitik erfordert Zurückhaltung im Ausland und Gewährleistung der Sicherheit im Inland.

Forderung 6:

Keine Bewerbung um einen UNO-Sicherheitsratssitz!

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ist derjenige Ort, an welchem über Krieg und Frieden entschieden, wo Grossmachtpolitik betrieben wird. Als neutraler Staat ist es unmöglich, über solche Fragen mitzubestimmen. **Die SVP fordert den Bundesrat auf, keinesfalls für den UNO-Sicherheitsrat zu kandidieren.** Die Schweiz beherbergt in Genf das humanitäre Zentrum der UNO, ist eng verbunden mit dem IKRK und Depositarstaat der Genfer Konventionen. Eine Einsitznahme im Sicherheitsrat würde die gesamte humanitäre Tradition als neutrales Land in Frage stellen, weshalb dies nicht in Frage kommt.

Forderung 7:

Konsequenter Einbezug von Parlament und Kommissionen in die Aussenpolitik!

Der gesamte Bundesrat hat Verfassung und Gesetze zu respektieren. **Bei ausserpolitischen Fragen sind die Aussenpolitischen Kommissionen beider Räte sowie allenfalls die Kantone zu konsultieren.** Es darf nicht mehr vorkommen, dass die ausserpolitischen Kommissionen aus den Medien über zentrale Abkommen erfahren, welche die integrale Neutralität der Schweiz in Frage stellen.